



Gemeinde
Hohe Börde

Satzung der Gemeinde Hohe Börde über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen und verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) sowie der Friedhofssatzung § 39 in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am .. **2026** folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der gemeindeeigenen und verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Gemeinde Hohe Börde, für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sowie für sonstige Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif gemäß § 4 dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner, Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde erhebt die Gebühren durch Gebührenbescheid.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren ist der jeweilige Antragsteller verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Einrichtungen benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung bzw. der Leistung der Gemeinde Hohe Börde.
- (2) Die Gebührenschuld gemäß § 4 entsteht mit Erwerb der Grabstätte für die gesamte Nutzungszeit.
- (3) Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Gebührentarif für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen (ggf. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

1. Erwerb von Nutzungsrechten für Erdreihengräber (20 Jahre Nutzungszeit)

Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	_____ €
Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	_____ €

2. Erwerb von Nutzungsrechten für Wahlgrabstätten (25 Jahre Nutzungszeit)

2.1 Einzelgrabstelle	_____ €
----------------------	---------

2.2 Doppelgrabstelle	_____ €
----------------------	---------

Entsprechend § 14 (6) der Friedhofssatzung der Gemeinde Hohe Börde können auf Einzelstellen bis zu 2 Urnen, auf Doppelstellen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden

3. Erwerb von Nutzungsrechten für Urnenreihengrabstätten (20 Jahre Nutzungszeit)

3.1 Urnenreihengrab	_____ €
---------------------	---------

4. Erwerb von Nutzungsrechten für Urnenwahlgrabstätten (25 Jahre Nutzungszeit)

4.1 Urnenwahlgrab für 2 Urnen	_____ €
----------------------------------	---------

5. Erwerb von Nutzungsrechten an anonymen/teilanonymem Urnengrabstätte,
Wiesengrabstätte

Grabstätte in Urnengemeinschaftsanlage	_____ €
--	---------

6. Gärtnerbetreute Anlagen

6.1 Gärtnerbetreutes Urnenreihengrab _____ €

6.2 Gärtnerbetreutes Urnenwahlgrab (Partnergrab) _____ €

7. Verlängerung von Nutzungsrechten

7.1 Verlängerung je Einzelwahlgrabstelle und Jahr _____ €

7.2 Verlängerung je Doppelwahlgrabstelle und Jahr _____ €

7.3 Verlängerung je Urnenwahlgrabstelle und Jahr _____ €

8. Gebühren für die Benutzung der **Trauerhalle**
je Bestattungsfall _____ €

9. Ausstellung einer Graburkunde	10,00 €
Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen	30,00 €
Genehmigung der Beisetzung einer Urne in einer vorhandenen Grabstelle	50,00 €

10. Grabeinebnungen

10.1 Einzelgrab 120,00 €

10.2 Doppelgrab 149,00 €

10.3 Urnengrab 60,00 €

Die Beräumung und Entsorgung/Einfassung/Sockel/Fundamente /Pflanzenmaterial usw. erfolgt nach tatsächlichem Aufwand

11. Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht enthalten sind, wird die zu entrichtende Vergütung nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

Beim Erwerb von Doppelgrabstellen muss die Gebühr auch für alle belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

Leistungen, die grundsätzlich von der Gemeinde Hohe Börde nicht erbracht werden:

- Ausheben und Verfüllen von Gräbern
- Hilfe bei der Annahme und Aufstellung des Sarges
- Ausschmücken (Sonderdekoration) der Kapelle
- Durchführung einer Trauerfeier
- Überführung des Sarges und der Kränze von der Kapelle zur Grabstätte
- Beisetzung des Sarges
- gärtnerisches Herrichten und Pflege der Grabbeete
- Abräumen der Kränze

§ 5 **Allgemeine Umsatzsteuerklausel**

Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, ist diese gemeinsam mit den *Verwaltungskosten/Gebühren etc.* zu erheben.

Gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich zu den *Kosten des Kostentarifs/den Gebühren etc.* in der gesetzlich festgesetzten Höhe erhoben.

§ 6 **Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann diese ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen und verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen der Gemeinde

Hohe Börde tritt am **Tag nach Ihrer Bekanntmachung** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzungen der Gemeinde Hohe Börde vom 20.11.2012 außer Kraft.

Hohe Börde den .. 2026

Bürger
Bürgermeister

Dienstsiegel

Beschluss **Nr.** der Gemeinde Hohe Börde vom

Die vorstehende Friedhofssatzung der Gemeinde Hohe Börde nach § 20 Abs.4 der Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde unverzüglich im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohe Börde nachrichtlich unter Angabe der Internetseite www.hohe-boerde.de unter der Rubrik „Veröffentlichungen“ bereitgestellt. Die Bekanntmachung ist mit Anlauf des Erscheinungstages bewirkt, an der das Amts-Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohe Börde den bekanntzugebenden Text enthält.

Die bevorstehenden Friedhofssatzung wird am.... Auf der Internetseite der Gemeinde Hohe Börde unter der Rubrik „Veröffentlichungen“ bekannt gemacht.

Hohe Börde, den2026

Bürger
Bürgermeister

Dienstsiegel